



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl. WP-2017-642
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455

Innsbruck, 30.01.2017

Betrifft: Konsultation zu MIC – Multilaterales Investitionsschiedsgericht

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.01.2017
zust. Referentin: Elisabeth Beer

Sehr geehrte Frau Mag.^a Beer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erachtet die Einrichtung von Schiedsgerichten oder Sondergerichtshöfen im Rahmen von bilateralen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und anderen Staaten mit ähnlich entwickelten Rechtsschutzsystemen, wie beispielsweise Kanada oder den USA, grundsätzlich für problematisch. Dies führt nämlich dazu, dass ausländischen Investoren aus dem jeweiligen Vertragsstaat im Gegensatz zu inländischen Investoren Sonderklagerechte zugestanden werden und diese die Wahl haben, vor den ordentlichen Gerichten des jeweiligen Vertragsstaates oder vor dem entsprechenden Schiedsgericht Klage gegen den Staat zu erheben, in dem sie eine Investition getätigt haben.

Die Einführung eines wie von der Kommission geplanten multilateralen Investitionsschiedsgerichts stellt zwar eine deutliche Verbesserung zum bisher geübten System der ad hoc Schiedsgerichte dar und führt auch zu mehr Rechtssicherheit, dieses multilaterale Investitionsschiedsgericht sollte jedoch nur bei Abkommen mit solchen Staaten gelten, deren Rechtsschutzsystem mit jenen der EU-Mitgliedsstaaten nicht vergleichbar ist. Damit kann vermieden werden, dass Unternehmen aus der Europäischen Union, die in solchen Drittstaaten Investitionen tätigen, vor Gerichten, deren Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, da beispielsweise Korruption weit verbreitet ist oder

es sich um autokratische Regime handelt, ihre sich aus diesen Abkommen ergebenden Rechte durchsetzen müssen.

Der Anlass für diese Konsultation ist jedoch kein Freihandels- und Investitionsschutzabkommen mit einem korrupten oder autokratischen Drittstaat sondern das CETA-Abkommen mit Kanada, für welches wir die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Schiedsgerichts nicht sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)